

# Gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügung?

Freitag, 11. April 2014

Referent:

Rechtsanwalt Jörg Heuser

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Zertifizierter Testamentsvollstrecker

Gesetzliche Regelung der Erbfolge

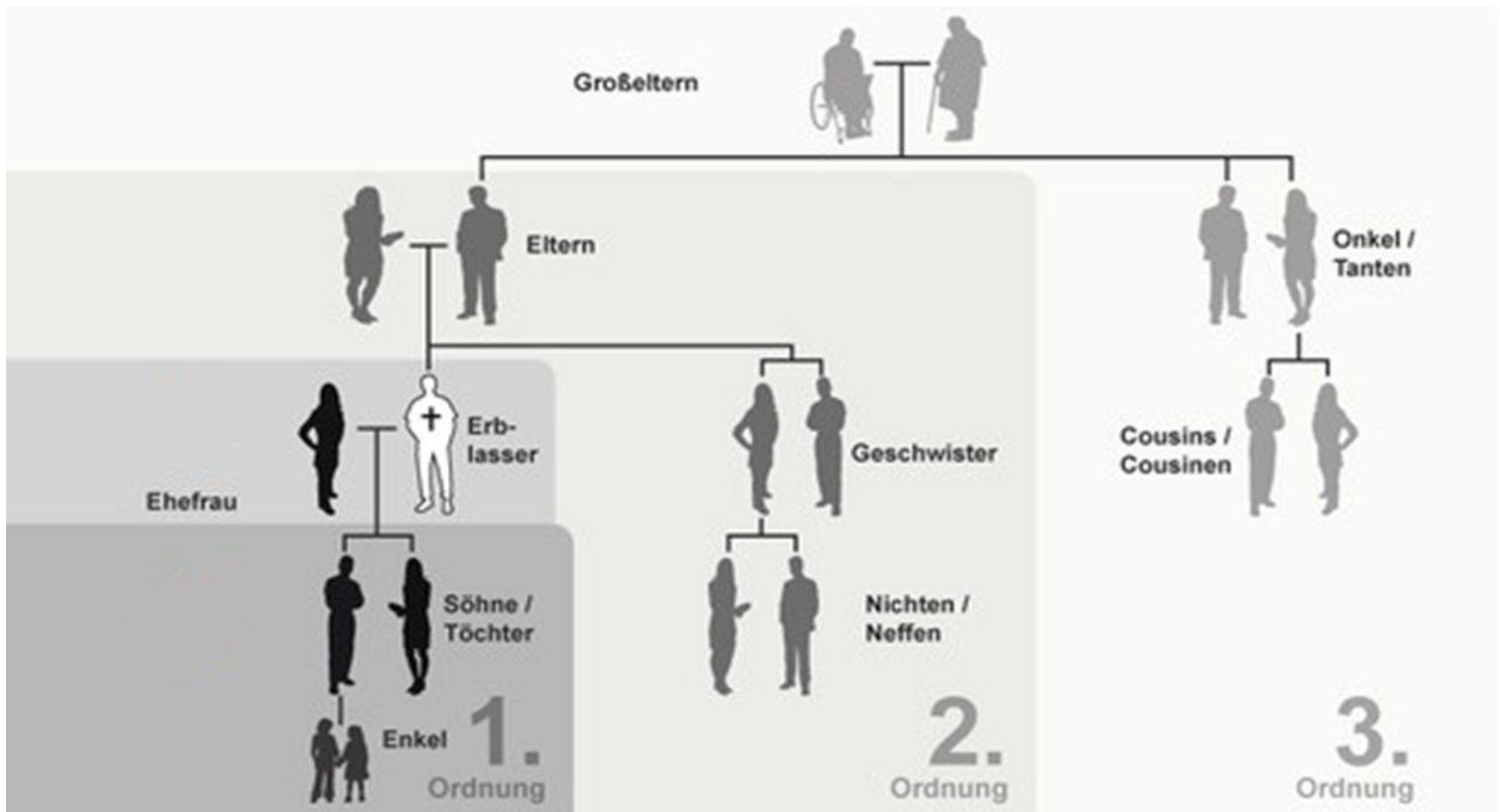
Ist ein Testament überhaupt notwendig?

Welche Testamentsformen gibt es?

Was ist beim Verfassen eines Testaments zu beachten?

Tipps zur Gestaltung eines Testaments.

## Gesetzliche Erbfolge (ohne Ehegatten)



## Erbschaftsteuerfreibeträge:

Erwerber:	Freibetrag:
• <b>Personen der Steuerklasse I</b>	
• Ehegatten, eingetragener Lebenspartner	500.000 EURO
• Kinder, Stief- und Adoptivkinder, Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 EURO
• Enkel deren Eltern noch leben, Urenkel	200.000 EURO
• Eltern und Großeltern in Erbfällen	100.000 EURO
• <b>Personen der Steuerklasse II</b> (Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Geschiedene)	20.000 EURO
• <b>Personen der Steuerklasse III</b> (alle übrigen)	20.000 EURO

## Erbschaftssteuersätze nach Freibetrag

Wert bis:	Klasse I	Klasse II	Klasse III
€ 75.000	7%	15%	30%
€ 300.000	11%	20%	30%
€ 600.000	15%	25%	30%
€ 6.000.000	19%	30%	30%
€ 13.000.000	23%	35%	50%
€ 26.000.000	27%	40%	50%
Über 26 Mio.	30%	43%	50%

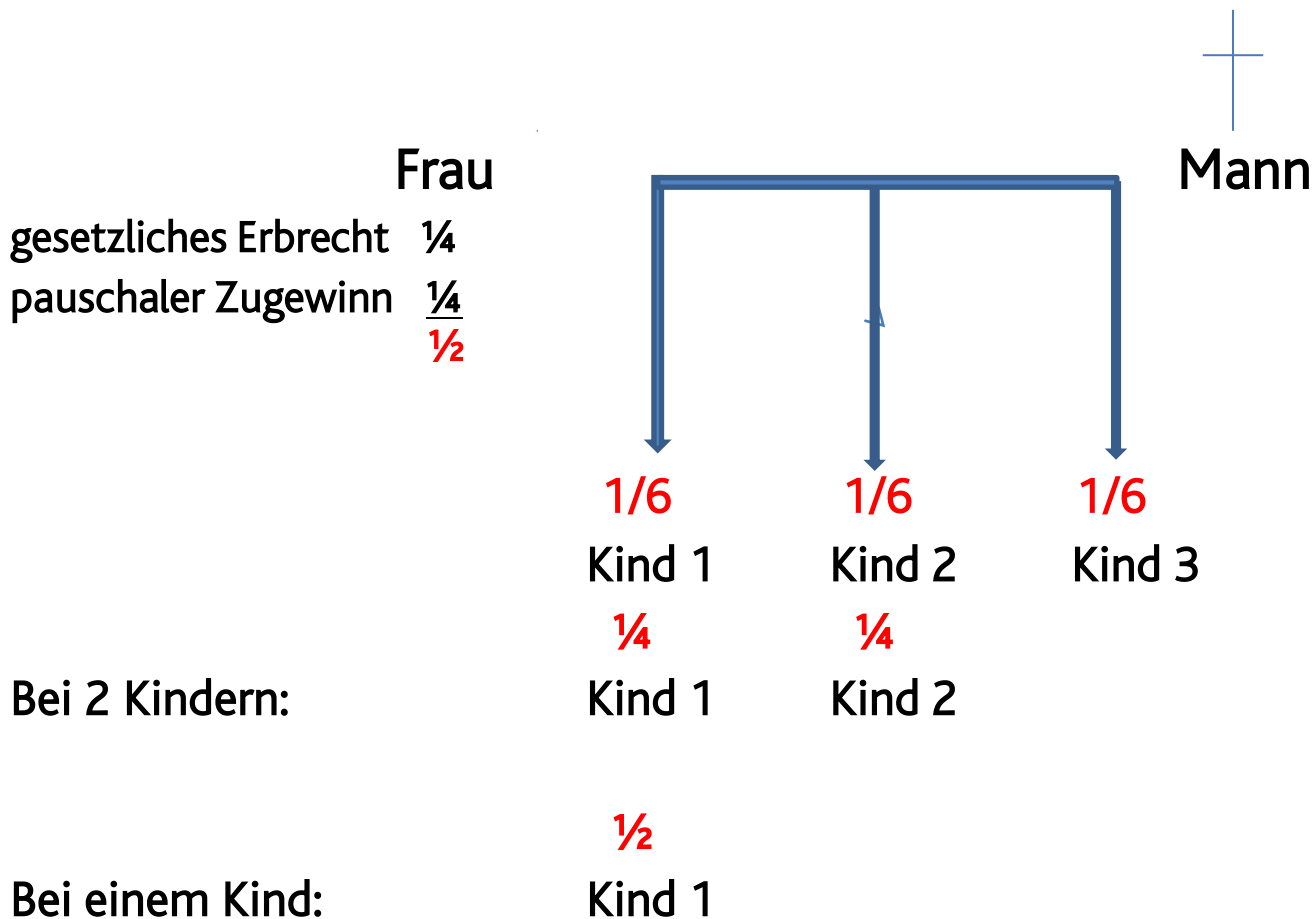
Erwerbe innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet !

## Wer ist Pflichtteilsberechtigter?

- Abkömmlinge und Enkel, wenn die Abkömmlinge vorverstorben sind.
- Ehegatten und Eltern, wenn sie von der gesetzlichen Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen sind.
- Der Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

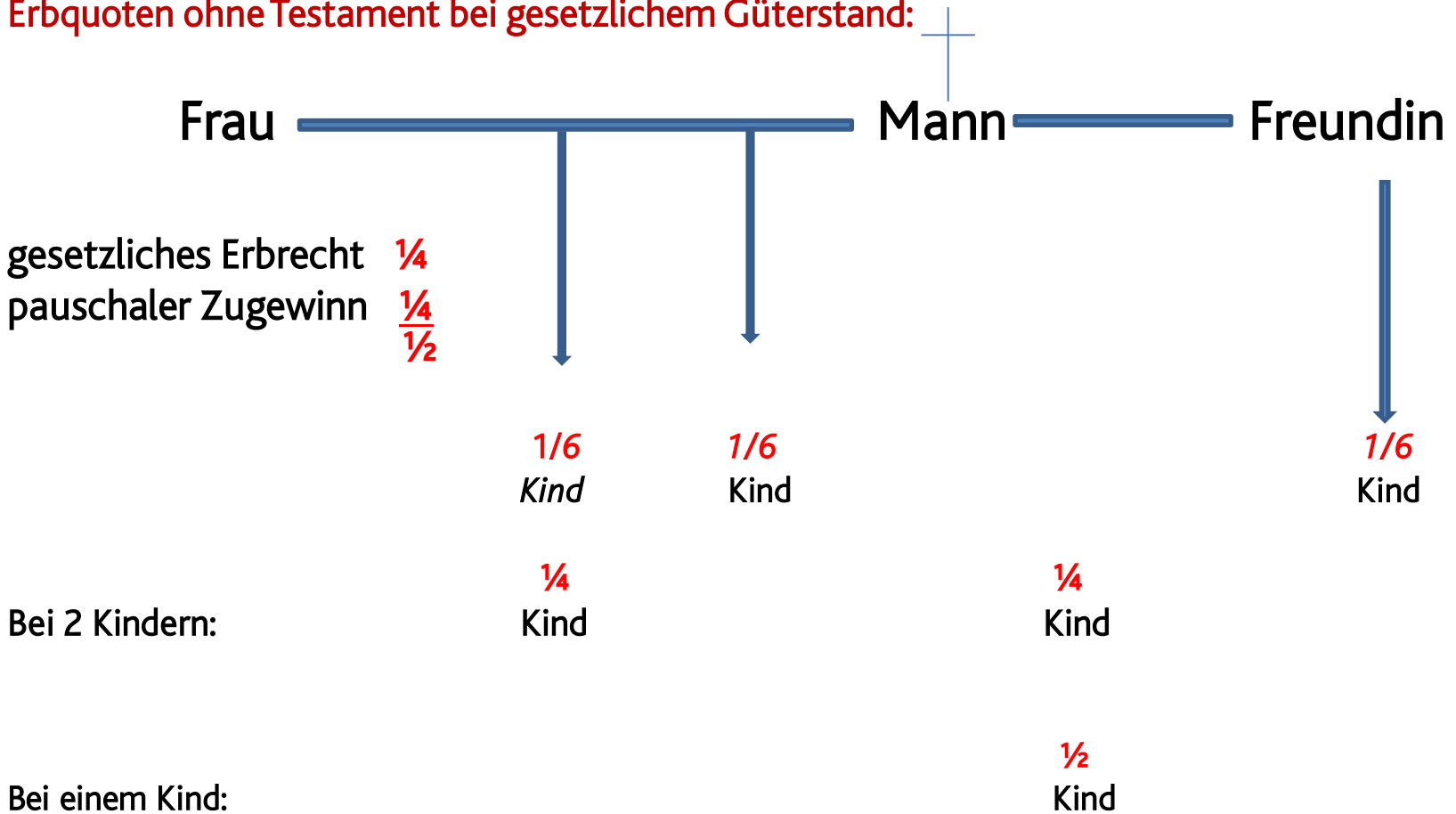
- Erben 1. Ordnung:
- Alle Kinder des Erblassers und, wenn ein Kind vorverstorben ist, seine Abkömmlinge
- **Wichtig:**
- Eheliche und Nichteeliche Kinder sind uneingeschränkt gegenüber ihrer Mutter und ihrem Vater erbberechtigt und damit ehelichen Kindern vollkommen gleichgestellt.
- Adoptierte Kinder beerben ihre Adoptiveltern wie eheliche oder Nichteeliche Kinder.
- Nichtadoptierte Stiefkinder oder Pflegekinder haben kein gesetzliches Erbrecht !

## Erbquoten ohne Testament bei gesetzlichem Güterstand:





Erbquoten ohne Testament bei gesetzlichem Güterstand:

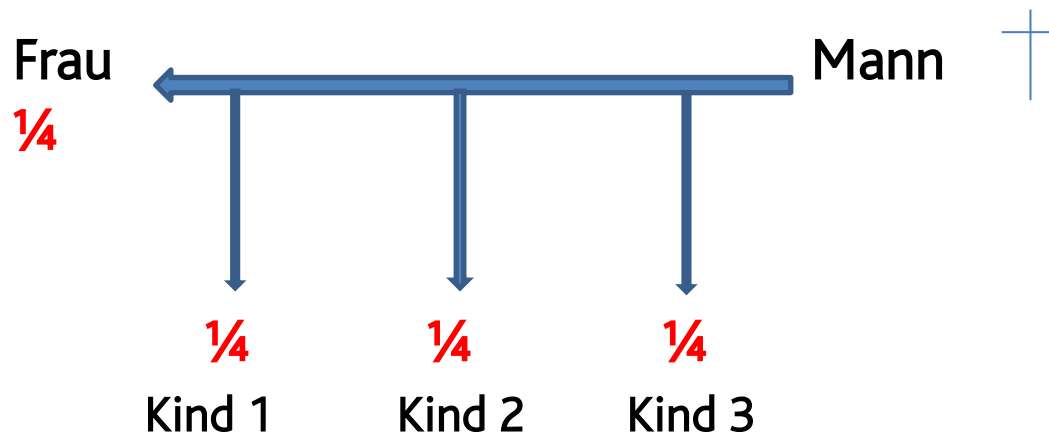


## Erbquoten bei Gütertrennung:

Überlebender Ehegatte:

$\frac{1}{4}$  gesetzliches Erbrecht

0 Zugewinnausgleich



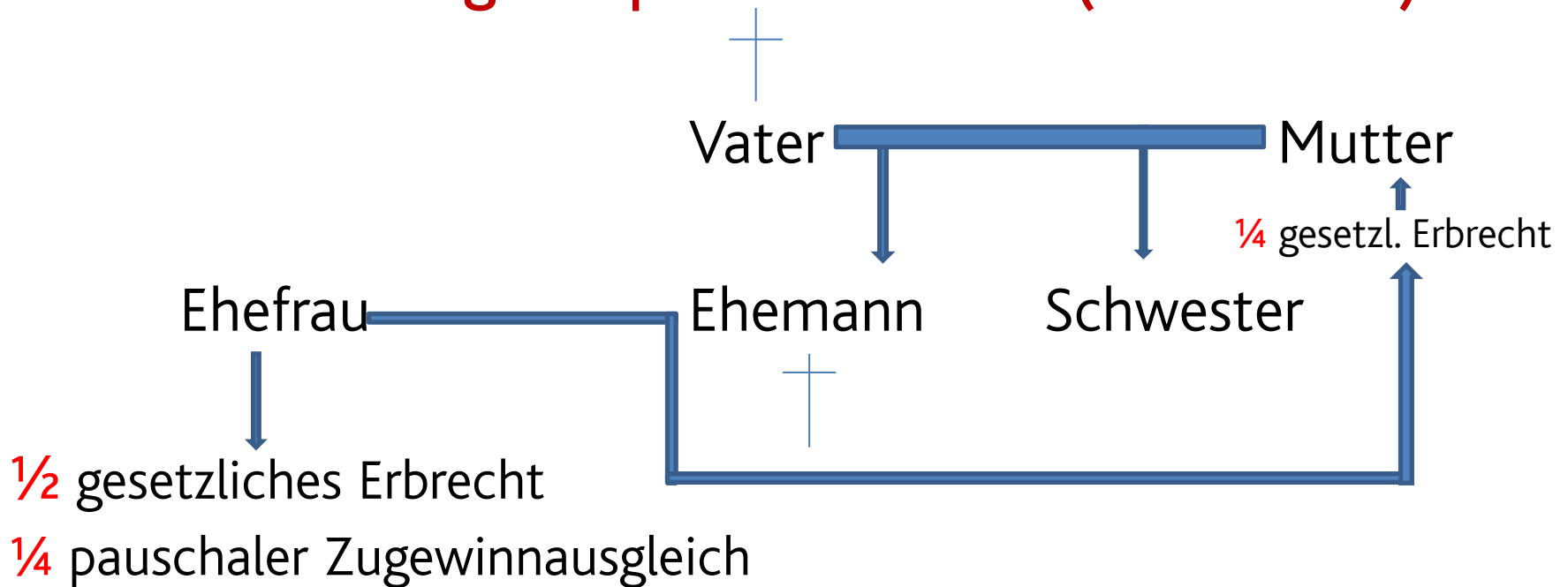
Bei 2 Kindern:

$\frac{3}{8}$  Kind 1  
 $\frac{3}{8}$  Kind 2

Bei einem Kind:

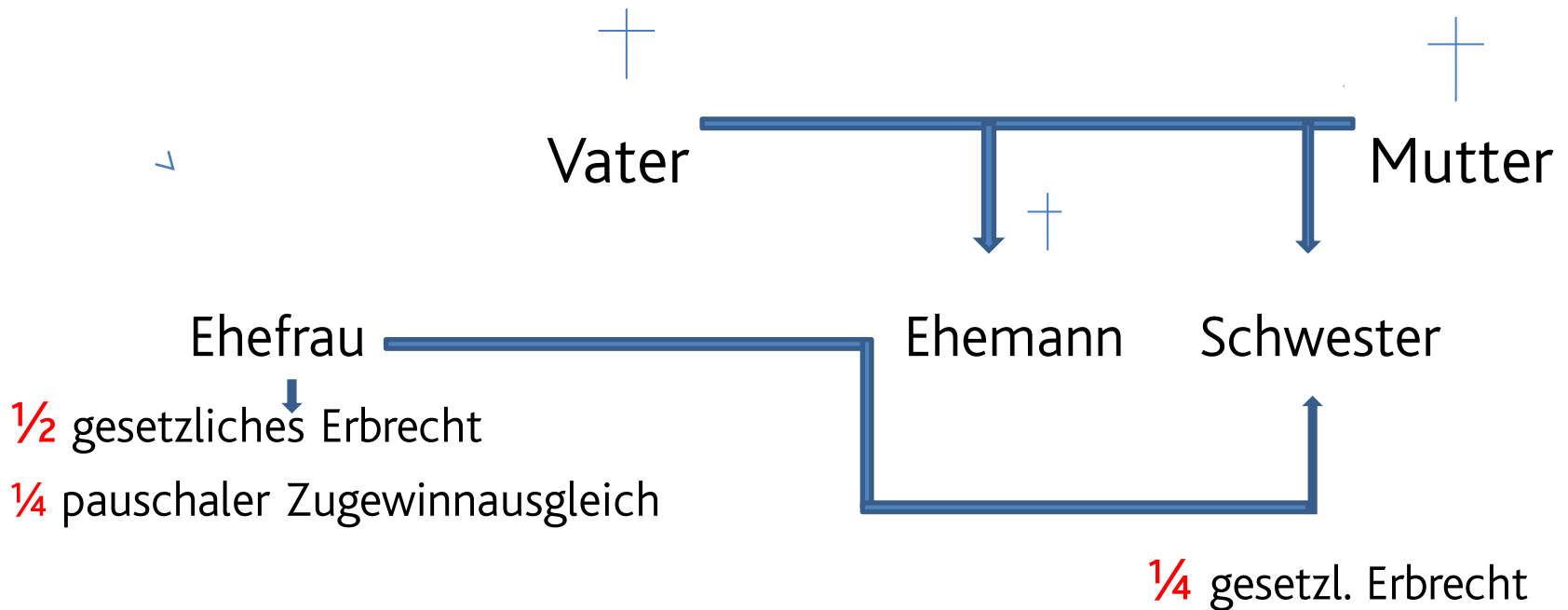
$\frac{3}{4}$   
Kind

## Gesetzliche Erbfolge Ehepaar ohne Kinder ( Mutter lebt)

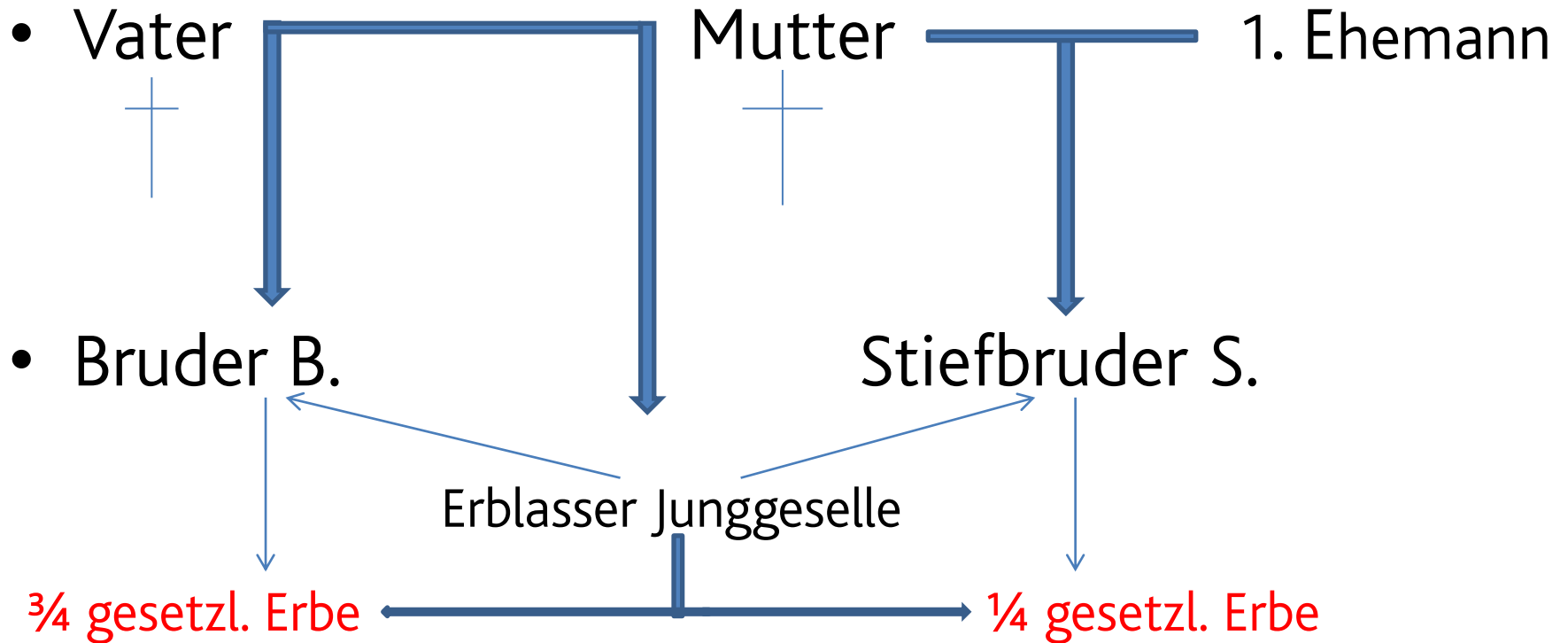


Bei Gütertrennung: =  $\frac{1}{2}$  für die Mutter

## Gesetzliche Erbfolge Ehepaar ohne Kinder (beide Eltern Tod):



Bei Gütertrennung entfällt der pauschale Zugewinnausgleich =  $\frac{1}{2}$  für die Schwester



## Die Erbengemeinschaft:

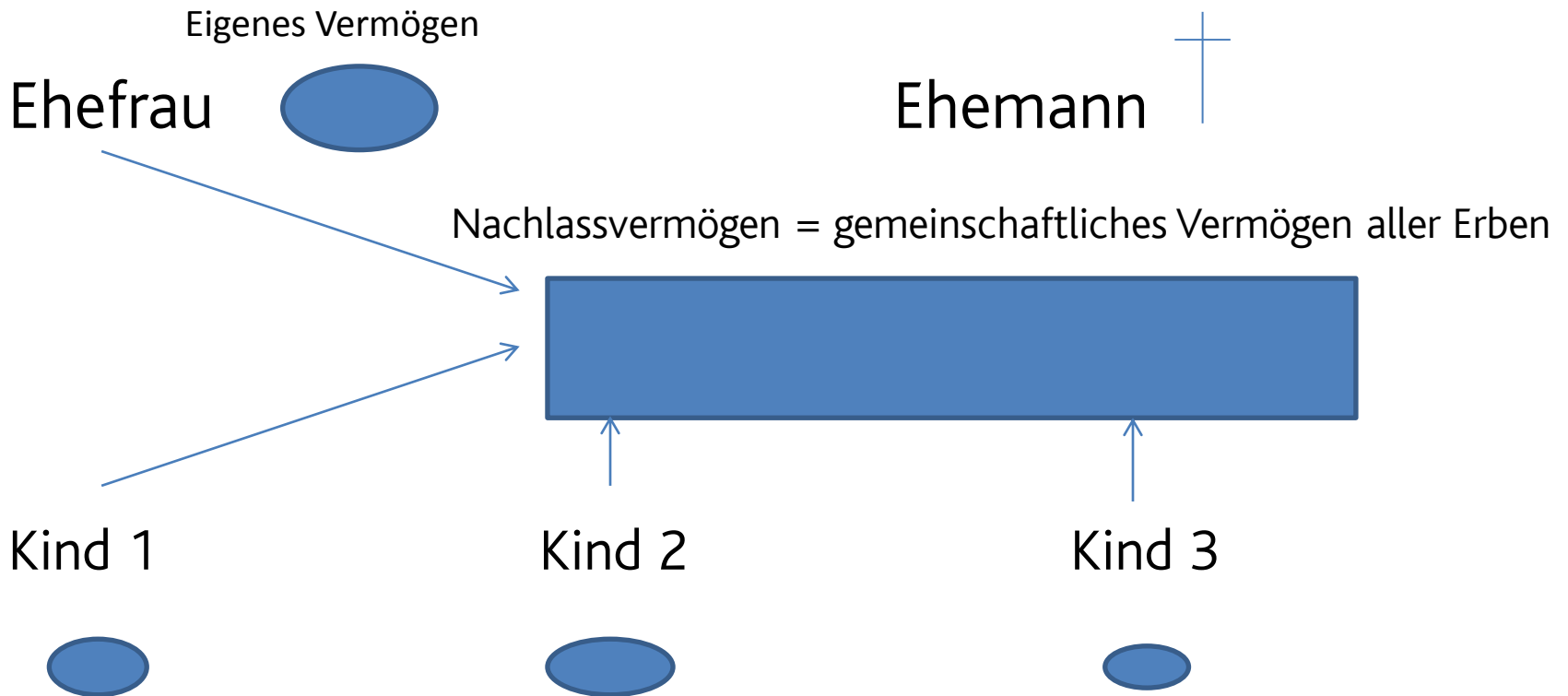
Alle Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Ihnen gehört bis zur Teilung der Nachlass zusammen als Gesamthandgemeinschaft. Das gilt so lange, bis der Nachlass auseinandergesetzt ist.

Konkret bedeutet das, dass alle Erben den Nachlass gemeinsam zu verwalten haben und deshalb auch (fast) alle Entscheidungen über den gemeinsamen Nachlass gemeinsame zu treffen haben.

Exkurs:

Pflichtteilsberechtigte gehören nicht der Erbengemeinschaft an und haben deshalb auch nicht mitzubestimmen. Sie haben lediglich einen Anspruch auf Auszahlung ihres Pflichtteils in Geld und keinen Anspruch auf irgendwelche Nachlassgegenstände wie z.B. Immobilien, Möbel, Auto etc..

## Vermögensmassen:



## Eigenhändiges Testament:

Die einfachste und bequemste Form der Testamentserrichtung ist das eigenhändig geschriebene Testament (persönliche Errichtung).

Grundsätzlich kann jede Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenhändiges Testament errichten.

Das Testament muss

- eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein.
- Es empfiehlt sich, Ort Datum der Errichtung im Testament festzuhalten.

Die Mitwirkung anderer Personen oder staatlicher Stellen ist nicht erforderlich. Das eigenhändige Testament kann jederzeit geändert oder widerrufen werden. Die Errichtung selbst ist nicht mit Kosten verbunden.



## **Gemeinschaftliches Testament:**

Eheleute und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben die Möglichkeit, ein gemeinsames Testament zu errichten. Das kann ein eigenhändiges Testament sein, wobei einer von Beiden das Testament schreiben kann, aber beide es unterschreiben müssen und deutlich hervorgeht, dass es sich um den Willen beider Ehe- oder Lebenspartner handelt. Der Inhalt obliegt den Ehe- oder Lebenspartnern.

Es kann aber auch ein gemeinschaftliches Testament als notarielles Testament errichtet werden.

## Berliner Testament oder auch Ehegattentestament

- Das Berliner Testament ist ein von Eheleuten oder Lebenspartnern gemeinsam errichteter letzter Wille. Darin setzen sich diese zunächst gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlass an die Abkömmlinge, einen oder mehrere Dritte oder eine oder mehrere Einrichtungen fallen soll.
- Die gemeinsamen Kinder werden nach dem Tod des überlebenden Ehegatten entweder als Nach- oder als Schlusserben eingesetzt.

## Öffentliches Testament:

Als öffentliches Testament wird auch das bekannte notarielle Testament bezeichnet.

Es gibt für Sie zwei Möglichkeiten, dem Notar Ihrer Wahl Ihren letzten Willen mitzuteilen:

- Mündlich oder in anderer Form (z.B. Gebärdensprache)
- durch Übergabe eines offenen oder geschlossenen Schriftstücks, welches Ihren letzten Willen enthält.

- **Nottestamente:**
- Ein Nottestament kann verfasst werden, wenn die Errichtung vor einem Notar oder ein eigenhändiges Testament aufgrund bestimmter Gegebenheiten nicht möglich ist.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 2249 ff BGB) kennt folgende Nottestamente:

➤ **Bürgermeistertestament:**

- Der Bürgermeister erstellt eine Niederschrift in Gegenwart von zwei Zeugen. Nachdem die Niederschrift vom Erblasser genehmigt wurde, muss sie von allen Beteiligten unterschrieben werden.

➤ **Dreizeugentestament:**

Kann der Erblasser einen Ort nicht verlassen und ist sein Tod zu befürchten, ist eine testamentarische Errichtung auch durch die Erklärung des Letzten Willens gegenüber drei Zeugen möglich. In diesem Fall muss ebenso eine Niederschrift erstellt werden, die vom Erblasser genehmigt und von allen Beteiligten unterschrieben werden muss.

➤ **Seetestament:**

Der Erblasser muss sich auf einer Seereise auf einem deutschen Schiff außerhalb eines inländischen Hafens befinden (dies kann auch eine Küstenfahrt sein). Es wird dadurch errichtet, dass der Erblasser eine mündliche Erklärung vor drei Zeugen bekannt gibt.

- Alle diese außerordentlichen Testamente haben nur vorläufigen Charakter. Sie werden grundsätzlich drei Monate nach ihrer Errichtung unwirksam, wenn der Erblasser noch lebt und in der Lage ist, ein notarielles Testament zu errichten. Wirksam bleibt das Nottestament nur dann, wenn es den Anforderungen eines eigenhändigen Testaments entspricht. In dieser Form

- **Erbvertrag:**
- Ein Erbvertrag ist eine Vereinbarung als Verfügung von Todes wegen, mit der man sich gegenüber einem Dritten verbindlich verpflichtet, dieser Person im Falle Ihres Todes Vermögenswerte zu übertragen.
- Der Erblasser kann durch einen Erbvertrag mit bindender Wirkung einen Erben einsetzen sowie ein Vermächtnis oder eine Auflage anordnen. Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig nicht getroffen werden.
- Wer einen Erbvertrag abschließt, kann in der bis zu Ihrem Tod grundsätzlich frei über sein Vermögen verfügen. Die Rechtswirkungen des Vertrags treten erst nach dem Tod ein. Man darf sein Verfügungsrecht allerdings nicht missbrauchen. So kann der Erbe beispielsweise Schenkungen, die in der Absicht gemacht worden sind, das Erbe zu schmälern, im Todesfall wieder vom Beschenkten zurückverlangt werden.

- Der Unterschied zum Testament besteht darin, dass beim Erbvertrag die Verfügungen nicht einseitig geändert werden können. Durch Abschluss des Erbvertrages ist man an den Vertrag grundsätzlich gebunden.
- Ein Erbvertrag kann auch mit einem Pflichtteilsberechtigten abgeschlossen werden. Ein solcher Vertrag kann auch mit der vertraglichen Vereinbarung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichts verbunden werden. Dagegen ist es nicht möglich, zu Lasten eines Dritten, der am Vertrag nicht beteiligt ist, dessen Pflichtteilsansprüche auszuschließen.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können in der Regel keinen Erbvertrag abschließen. Ausnahmen gelten allerdings bei Erbverträgen zwischen Verlobten sowie Ehe- und Lebenspartnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft.



- **Widerruf von Einzeltestamenten:**

- Ihr allein errichtetes Testament können Sie jederzeit ändern oder durch eine neue Verfügung von Todes wegen widerrufen.
- Sie haben dabei folgende Möglichkeiten:
  - Durch die Errichtung eines neuen Testaments mit geändertem Inhalt und jüngerem Datum widerrufen Sie stillschweigend Ihr altes Testament.
  - Sie können ein neues Testament errichten und das alte ausdrücklich widerrufen.
  - Wenn sich Ihr Testament nicht in amtlicher Verwahrung befindet, genügt es auch, wenn Sie es einfach vernichten und kein neues Testament errichten.
  - **Hinweis:** Ein (notarielles) Testament, das sich in amtlicher Verwahrung befindet gilt als widerrufen, wenn Sie es sich aus der amtlichen Verwahrung zurückgeben lassen.

- **Widerruf gemeinschaftlicher Testamente:**

- Bei wechselbezüglichen Verfügungen in gemeinsamen Testamenten gelten beim Widerruf besondere Regeln. Wechselbezügliche Verfügungen sind Regelungen, die ein Ehegatte oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nur aufgrund der Verfügungen des anderen Ehegatten getroffen hat.
- Wollen die Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft die getroffenen Verfügungen **gemeinsam** ändern, können sie nach den eben für den Widerruf von Einzeltestamenten dargestellten Grundsätzen verfahren.
- Möchte nur einer der Partner alleine eine oder alle wechselbezüglichen Verfügungen aus dem gemeinschaftlichen Testament widerrufen, kann er dies nur zu Lebzeiten beider Partner in notariell beurkundeter Form tun. Die notariell beurkundete Erklärung des einen Ehegatten ist dem anderen Ehegatten zuzustellen.
- Nach dem Tod eines Partners ist der Überlebende dagegen grundsätzlich an die gemeinsam getroffenen Verfügungen gebunden.

➤ Hinweis: Von der Bindung sind nur diejenigen Verfügungen ausgenommen, die nach dem Tod des

## Überlegungen bei Errichtung eines Testaments:

- Zunächst braucht man Ruhe und was zu schreiben (Keine Stresssituation!)
- Überlegung der gesetzlichen Erbfolge mit Erbquoten
- Sollen diese Erbquoten verändert werden?
- Welche Abweichungen hiervon möchte man überhaupt regeln?
- Sollen Andere außer meinen gesetzlichen Erben etwas bekommen?
- Wenn ja, wer soll was bekommen? (Vermächtnisse von Gegenständen, Geld etc.)
- Möchte ich meinen Erben Verpflichtungen aufgeben? (Auflagen: Grabpflege)
- Niederschreiben des Testaments oder Stichworte für den Notar
- Anordnung von Testamentsvollstreckung?
- Information Dritter, dass es ein Testament gibt und die Überlegung, wo man es aufbewahren will.

## Begriffe im Erbrecht die eine eigene feste Bedeutung haben:

Vollerbe:	Unterliegt keinen Beschränkungen
Befreiter Vorerbe:	Vollerbe mit kleinen Einschränkungen (keine großen Schenkungen, Surrogate gehören zum Nachlassvermögen)
Vorerbe:	Beschränkter Erbe bis zum Nacherbfall (darf i.d.R. die Früchte nutzen)
Nacherbe:	Erbt den Nachlass ab dem Zeitpunkt, an dem Vorerbschaft endet
Schlusserbe:	Bekommt das was übrig bleibt, wenn Schlusserbschaft eintritt
Ersatzerbe:	Bekommt den Nachlass, wenn der Erbe vor dem Erblasser stirbt
Vertragserbe:	Begünstigter eines Erbvertrages
Vermächtnis:	Zuwendung aus dem Nachlass ohne Erbe zu werden
Auflage:	Verpflichtung des Erben oder Vermächtnisnehmers zu einer Leistung (z.B. Grabpflege)

## Aufbewahrung von Testamenten:

- Im eigenen Bereich (Schublade, Safe, Schließfach)
- Bei Vertrauenspersonen
- **Hinterlegung beim Amtsgericht**

Notarielle Testamente werden vom Notar hinterlegt und seit 2012 in den zentralen Register der Notarkammern registriert.

Privatschriftliche Testamente können selbst hinterlegt werden.

In beiden Fällen wird ein Hinterlegungsschein ausgefertigt.

## Vor und Nachteile von not. und handschriftlichem Testament:

Eigenhändiges Testament:

### Pro

Jederzeit einfach abänderbar  
Beratung und Aufklärung durch Notar  
Notarkostenfrei

### Contra

Erbschein erforderlich  
Selbst hinterlegen

Notarielles Testament:

### Pro

Formulierungen eindeutiger  
Kein Erbschein erforderlich  
Hinterlegung durch den Notar

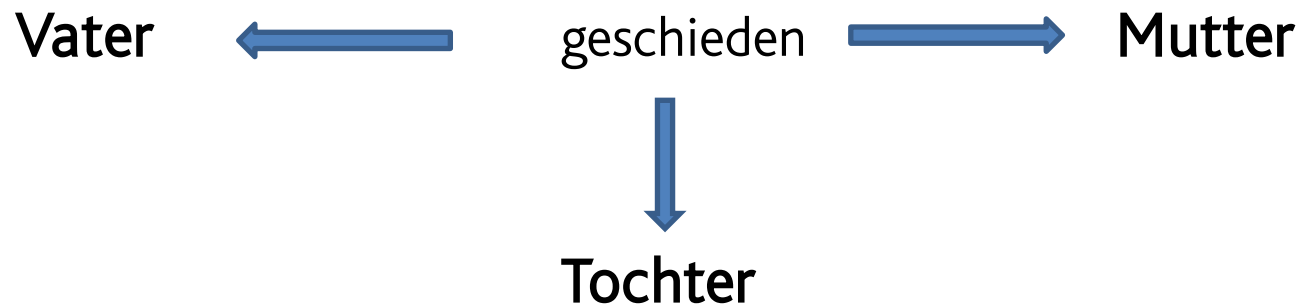
### Contra

Notarkosten  
Schwieriger abänderbar

## Was tun gegen Erbschleicher?

- Wenn eine Person versucht, einen künftigen Erblasser dazu zu bestimmen, ihm von Todes wegen etwas zuzuwenden, auf das er eigentlich keinen Anspruch hat.
- Grundsätzlich ist jeder frei, seine Erben und Begünstigten zu bestimmen. Deshalb liegt es in erster Linie bei einem selbst, ob man sich von Dritten beeinflussen lässt und ein Testament ändert oder im Sinne eines Dritten errichtet.
- Will man verhindern, dass man seinen eigentlichen Willen im Testament durch Beeinflussung Dritter später abändert, so geht das nur, wenn die spätere Änderung nicht ohne Mitwirkung der ursprünglichen Erben bewirken kann. Das hierfür adäquate Mittel ist der Abschluss eines Erbvertrages.
- Wenn man aber zu Lebzeiten sein Vermögen bereits auf die gewünschten Erben übertragen hat und sich den Nießbrauch, ein Wohnrecht o.ä. vorbehalten hat, entfällt die Möglichkeit es einem Dritten zu vererben.

## Ostmann Fall:



§ 1925 Abs. 2 BGB:

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein zu gleichen Teilen.